



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master- Studiengang International Business and Economics

Nr. 1218 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang International Business and Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 1. zu vier Fünfteln (80%) an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
 - und
 2. zu einem Fünftel (20%) an sonstige ausländische Bewerber/innen.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 2. einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit oder
 - b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 - c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management und/oder Economics oder
 - d) eines gleichwertigen Abschlussesund
 2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen und muss im Original vorgelegt werden; Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben. Der Nachweis muss innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sein.
- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge müssen einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn mindestens 20 Leistungspunkte auf die BWL und mindestens 20 Leistungspunkte auf die VWL entfallen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nachfolgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste gemäß Anlage 2 erstellt:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt 60% setzt sich additiv zusammen aus:
 - a) Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote aller bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 40%),
 - b) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre, die über die Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 4 (20 Leistungspunkte) hinausgehen (Gewichtung: 10%),

- c) Leistungen in Volkswirtschaftslehre, die über die Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 4 (20 Leistungspunkte) hinausgehen (Gewichtung: 10%),
- 2. Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch
 - a) die Anzahl der Leistungspunkte in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, die über den Umfang von 12 Leistungspunkten hinausgeht (Gewichtung: 10%),
 - b) den Nachweis von Fachseminaren im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten (Gewichtung: 5%),
- 3. Note der Hochschulzugangsberechtigung und sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10%),
- 4. Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (Gewichtung: 5%),
- 5. Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 10%).

Alle Unterlagen sind beglaubigt einzureichen. Sind die Nachweise der in den Ziffern 1. bis 4. genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 2. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Abs. 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
 - b) die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - c) die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master- Studiengang International Business and Economics vom 07. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1140 vom 07. März 2017 außer Kraft.
- (3) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden:

Tests Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Sprachprüfung UNiCert-Stufe	II (min. „gut“)
3. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.

Anlage 2:

Bewertungskriterien sind (Gewichtung in Klammern):

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder **gleichwertigen Abschlusses**, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt **60%** setzt sich additiv zusammen aus:

- a) **Gesamtnote des Hochschulabschlusses** bzw. **Durchschnittsnote** aller bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 40%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete Durchschnittsnote.

Note des Hochschulabschlusses	Punkte
4,0-3,7	1
3,6-3,4	2
3,3-3,1	3
3,0-2,8	4
2,7-2,5	5
2,4-2,2	6
2,1-1,9	7
1,8-1,6	8
1,5-1,3	9
1,2-1,0	10

- b) Umfang der **Leistungen in Betriebswirtschaftslehre** (Gewichtung: 10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Betriebswirtschaftslehre im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
21-36	5
>36	10

- c) Umfang der **Leistungen in Volkswirtschaftslehre** (Gewichtung: 10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Volkswirtschaftslehre im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
21-36	5
>36	10

2. Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch **(15%)**:

- a) Die Anzahl der **Leistungspunkte in Mathematik, Statistik und Ökonometrie**, die über den Umfang von 12 Leistungspunkten hinausgeht (10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-12	0
13-17	5
>17	10

- b) **Fachseminare mit Hausarbeit** im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten (5%) *Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesene Fachseminare mit Hausarbeit.*

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-5	0

6-11	5
>11	10

3. Note der Hochschulzugangsberechtigung und sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (10%):

Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
4,0-3,7	1
3,6-3,4	2
3,3-3,1	3
3,0-2,8	4
2,7-2,5	5
2,4-2,2	6
2,1-1,9	7
1,8-1,6	8
1,5-1,3	9
1,2-1,0	10

Kann eine gesonderte Note der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, wird die Hochschulzugangsberechtigung mit 1 Punkt gewertet.

4. Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (5%):

Monate	Punkte
<3	0
3-5	5
>5	10

5. Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (10%):

Kriterien für die Beurteilung	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> Bericht fehlt Bericht ist unpassend, d.h. inhaltlich nicht für den IBE-Studiengang geschrieben Bericht ist nicht in Englisch verfasst 	0
<ul style="list-style-type: none"> Bericht enthält belanglose oder aussagelose Stellen Aussagen im Bericht stimmen nur teilweise mit Anlagen überein 	5
<ul style="list-style-type: none"> Bericht ist fokussiert auf den IBE-Studiengang geschrieben Bericht verknüpft eigenen Background mit den IBE-Studienzielen Anlagen belegen Aussagen des Berichts 	10